



Datum: 17.12.2018
Bearbeiter: Feiertag
Bezug: Kanalgebühren
GZ: 920-2018V3/kanal44

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Söding-Sankt Johann hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Söding-Sankt Johann werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,09 (Daten vom Abwasserverband Mittleres Kainachtal mit Södingtal).
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15.654.606,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.601.926,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.052.680,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.525 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der gemeldeten Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Eine Person ist ein Einwohnergleichwert (EGW).
- (3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, sowie ständig unbewohnten Objekten mit benützbar hergestelltem Hausanschluss, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 92,50 pro EGW und Jahr für jede gemeldete Person, auch für Personen mit Nebenwohnsitz.
- (5) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr von Gewerbebetrieben (Firmen, Gaststätten, Buschenschänke, Selbstvermarkter etc.), Vereinslokalen und öffentlichen Gebäuden wird nach dem von Wasserverbänden oder -genossenschaften ermittelten Trinkwasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 2,10. Wenn auf der Liegenschaft für die Verbrauchsermittlung kein Subwasserzähler vorhanden ist, werden pro gemeldeter Person 44 m³ in Abzug gebracht.

§ 5

Wertsicherung

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO idGF wertgesichert. Das heißt, mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres werden die Gebühren in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seiner Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6

Gebührenpflichtig1e, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Stichtage für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Objekte gem. § 4 Abs. 2-4 ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gem. § 4 Abs. 5 wird mittels Jahresabrechnung fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 7
Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung der Gemeinde Söding-Sankt Johann tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat Söding-Sankt Johann:
Der Bürgermeister:


Erwin Dirnberger

Angeschlagen am 17.12.2018
Abgenommen am 31.12.2018